

## **Hausordnung Konstanzer Seenachtfest**

### **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Gelände des Konstanzer Seenachtfestes.

(2) Die Besucher des Konstanzer Seenachtfestes bestätigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes sowie der dazugehörigen Außenanlage, die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Hausordnung als für sie verbindlich. Sie kann vor Zugang eingesehen werden. Die Hausordnung ist für jedermann gültig, der sich auf dem Veranstaltungsgelände aufhält.

### **§2 Hausrecht**

(1) Der MCE GmbH steht als Veranstalter auf dem Veranstaltungsgelände das alleinige Hausrecht zu.

(2) Das Hausrecht des Veranstalters wird vom beauftragten Sicherheitspersonal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten sind.

(3) Das Sicherheitspersonal kann bei Missachtung der Hausordnung und Zuwiderhandlung Hausverbote erteilen. Die Dauer des Hausverbotes erstreckt sich über die komplette Dauer des Konstanzer Seenachtfestes. Nach Ausspruch des Hausverbots verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes entfällt.

### **§3 Einlass**

(1) Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten des Veranstaltungsortes sein Eintrittsbändel (Ticket) am Handgelenk zu tragen und dem Einlasspersonal zu zeigen.

(2) Das Sicherheitspersonal darf Personen dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen, gefährlichen pyrotechnischen Gegenständen oder anderen gemäß § 6 Abs. 3 verbotenen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen.

(3) Es ist untersagt, die unter § 6 Abs. 3 genannten, verbotenen Gegenstände mitzubringen. Der Veranstalter ist in solchen Fällen berechtigt, den Zutritt zu der Veranstaltung zu verweigern.

(4) Ein Zutritt auf das Gelände ist in stark alkoholisiertem Zustand und/oder unter Drogeneinfluss untersagt.

(5) Der Ticketerwerber bzw. -inhaber nimmt Kenntnis davon, dass Bild- und Tonaufnahmen auch seiner Person von Seiten des Veranstalters jederzeit gemacht werden können, und genehmigt dies durch den Kauf des Tickets/Eintrittskarte bzw. durch das Betreten des Veranstaltungsgeländes ausdrücklich. Er genehmigt ebenso, diese Aufnahmen über einen Sender auszustrahlen und/oder in Berichterstattungen über die Veranstaltung in allen Medien zu verwenden und zu nutzen.

### **§4 Jugendschutz**

(1) Auf dem gesamten Gelände gilt das Jugendschutzgesetz.

(2) Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt auf dem

Gelände des Konstanzer Seenachtfestes nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

(3) Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Aufenthalt auf dem Gelände des Konstanzer Seenachtfestes nach 24 Uhr nur in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person und dem gültigen Formular („Muttizettel“) zur Erziehungsbeauftragung gestattet.

(4) Das Formular zur Erziehungsbeauftragung ist nur korrekt ausgefüllt und mit einer Kopie des Personalausweises der unterschreibenden Personensorgeberechtigten Person gültig.

### **§5 Verhalten**

(1) Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, der Polizei, der Feuerwehr, des Sicherheitspersonal und des Rettungsdienstes Folge zu leisten.

(2) Innerhalb des Veranstaltungsortes hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(3) Unfälle und Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Umwelt zuliebe entsorgen Sie den Müll bitte in den dafür vorgesehenen Behältern oder Mülltüten. Großes Dankeschön!

### **§6 Verbote**

Es ist nicht gestattet:

(1) Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;

(2) Tiere mitzubringen;

(3) mit Gegenständen zu werfen;

(4) folgende Gegenstände mitzubringen:

a. Glas, Gasflaschen jeder Art

b. Waffen und Messer

c. Kanister oder ähnliche Behälter mit Benzin und andere leicht entzündliche Stoffe und Flüssigkeiten

d. Jegliche pyrotechnischen Gegenstände sowie Gartenfackeln

e. Laserpointer

f. Musikanlagen, Megafone, Druckluft sirenen, u.ä.

g. sonstige gefährliche Gegenstände

h. Alkohol und Drogen (auch kein Cannabis)

i. Speisen und Getränke (wobei alkoholfreie Getränke in PET Flaschen bis 0,5l erlaubt sind).

j. Fahrräder, Campingstühle und großes Gepäck

(5) Drohnen oder ähnliche Fluggeräte vom Veranstaltungsgelände aus oder über dem Gelände des Konstanzer Seenachtfestes fliegen zu lassen bzw. zu nutzen.

### **§7 Film & Tonaufnahmen**

(1) Fotografieren ist mit nicht professionellem Equipment erlaubt. Unter nicht professionellem Equipment werden Kameras ohne Wechselobjektiv/Spiegelreflexfunktion (wie Digital-, Kleinbild- und Handykameras) verstanden.

(2) Für die in (1) nicht gestatteten Aufnahmen bedarf es der schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters.